

§ 16a Oö. WFG 1993 § 16a

Oö. WFG 1993 - Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.09.2021

(1) Das Land kann einmalige nicht rückzahlbare Bauzuschüsse leisten.(Anm: LGBI.Nr. 98/2017)

(2) Die Gewährung von Bauzuschüssen, ihre Art und Höhe können von der Rechtsform der Nutzung, vom Umfang der Sanierung, von der Art sowie dem Ausmaß energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen sowie vom Haushaltseinkommen unterschiedlich festgesetzt werden.

(Anm: LGBI. Nr. 86/2002)

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at